

## **Änderungssatzung**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl I, S. 1324), § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl Nr. 17/2003, S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl Nr. 20/2013, S. 254) in Verbindung mit den §§ 7, 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 279) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 22.12.2015 die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft vom 13.10.1993, zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 20.12.2011 wie folgt neu gefasst:“

### **Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim**

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Mitglieder

Der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim bilden einen Zweckverband. Weitere entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

#### § 2

#### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim"
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth – Groß Düngen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er kann in Voll- und Teilzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim“.

## § 3

## Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gebietskörperschaften.

## § 4

## Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband nimmt für die Verbandsmitglieder die Aufgaben der entsorgungspflichtigen Körperschaft wahr. Dazu gehören insbesondere:
  - a) das Abfallwirtschaftsprogramm aufzustellen, durchzusetzen und fortzuschreiben sowie die Abfallbilanz zu erstellen,
  - b) die Möglichkeiten der Vermeidung und Verringerung von Abfällen im Verbandsgebiet festzustellen und auf deren Verwirklichung hinzuwirken,
  - c) die Abfallberatung der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen und Anschluss- und Benutzungspflichtigen,
  - d) die Entscheidung über die Art (stoffliche Nutzung, energetische Nutzung, Ablagerung), die Einzugsbereiche und die Standorte neuer Abfallentsorgungsanlagen,
  - e) die Schaffung (Bau, Beteiligung, Betrieb) von Einrichtungen zur Verwertung von Abfällen aus Gewerbe und Haushaltungen,
  - f) die Schaffung von Einrichtungen oder Vorhalten sonstiger Angebote zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen,
  - g) die Entsorgung von Baustellenabfall, Bauschutt und Erdaushub,
  - h) Erfassung, Transport und Verwertung von Altpapier
  - i) das Einsammeln und Befördern sowie die Verwertung und Entsorgung des im Verbandsgebiet anfallenden Abfalls,

- j) der Erlass von Entsorgungs- und Gebührensatzungen, die Normierung von Beförderungs-, Verwertungs- und Ablagerungsausschlüssen sowie der Erlass von Benutzungsordnungen für die Abfallwirtschaftseinrichtungen,
  - k) Gebührenveranlagung und -einzug
  - l) Errichtung, Betrieb, Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung von Entsorgungs- und Behandlungsanlagen
  - m) Übernahme und Verwertung von Abfällen und Abschluss von Rechtsgeschäften für das Zweckverbandsgebiet und Sammlung der Leichtstofffraktionen im Zweckverbandsgebiet nach § 6 Abs. 3 VerpackV.
- (2) Der Zweckverband tritt in die bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Hildesheim und den kreisangehörigen Gemeinden ein, innerhalb des Kreisgebietes Kanalreinigungs- und Fäkalienabfuhrfahrzeuge vorzuhalten und die Kanalreinigung und Fäkalienabfuhr anzubieten für gemeindliche und private Anforderungen. Kommt ein Einvernehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht zustande, beauftragen die Verbandsmitglieder den Zweckverband mit der Wahrnehmung der Aufgabe zu den gleichen Konditionen gegen Erstattung der dem Zweckverband entstehenden Kosten. Die Kosten trägt der Landkreis Hildesheim.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen bzw. sich an anderen Organisationsformen beteiligen.

## § 5

### Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Verwertung und Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abfalls erfolgt in Abfallentsorgungsanlagen, die den Verbandsmitgliedern oder beauftragten Dritten ganz oder teilweise gehören. Abfall, der außerhalb des Verbandsgebietes angefallen ist, darf in Abfallentsorgungsanlagen, die in das

abfallwirtschaftliche Gesamtkonzept eingezogen sind, nur in Übereinstimmung mit diesem Konzept verwertet oder entsorgt werden.

- (2) Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen Verbandsmitgliedern und Dritten, so tritt der Zweckverband im Einvernehmen mit dem Dritten in die Verträge ein. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, beauftragen die Verbandsmitglieder den Zweckverband mit der Wahrnehmung der Aufgabe zu den gleichen Konditionen gegen Erstattung der dem Zweckverband entstehenden Kosten. Die Kosten trägt der Landkreis Hildesheim bzw. die Stadt Hildesheim.
- (3) Stehen Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, sie auf den Zweckverband in Übereinstimmung mit dessen abfallwirtschaftlichem Gesamtkonzept zu übertragen oder von ihm nutzen zu lassen.
- (4) Bei einer Eigentumsübertragung auf den Zweckverband verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Anlagen zum Restbuchwert an den Zweckverband zu veräußern. Bei einer Nutzungsüberlassung verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Anlagen entsprechend der aufzubringenden kalkulatorischen Kosten und Abgaben zu verpachten bzw. entsprechend des von ihnen aufzubringenden Mietzinses anteilig unterzuvermieten.

## II.

### Verfassung und Verwaltung

#### § 6

#### Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. Verbandsversammlung
2. Verbandsausschuss
3. Verbandsgeschäftsführung

## § 7

## Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter/einer Vertreterin eines jeden Verbandsmitgliedes. Als kommunale Verbandsmitglieder werden sie von ihrer Hauptverwaltungsbeamtin/ihrem Hauptverwaltungsbeamten vertreten.

Das Hauptorgan eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsenden.

- (2) § 138 Abs. 1 NKomVG ist für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung entsprechend anzuwenden.

## § 8

## Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. das Abfallwirtschaftsprogramm,
2. die Änderung der Verbandsordnung,
3. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
4. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
5. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
6. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
7. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne von § 15 Abs. 2 S. 3 NKomZG,
8. den Wirtschafts- und Stellenplan einschl. evtl. Nachträge und Änderungen,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des Verbandsausschusses,
10. Standorte für Abfallentsorgungseinrichtungen,
11. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

12. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt, soweit sie nicht gemäß den §§ 12, 14 der Verbandsordnung dem Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer übertragen worden sind,
13. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von der Verbandsgeschäftsführung oder dem Verbandsausschuss der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat.

### § 9

#### Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind bekannt zu machen.
- (2) Die Verbandsversammlung soll jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Verbandsversammlung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Im Falle unaufschiebbarer Entscheidungen in Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und nur unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
- (4) Die Leitung der Versammlung sowie die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.

## § 10

## Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertreter/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

## § 11

## Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) 8 Mitglieder des Rates der Stadt Hildesheim
  - b) 8 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Hildesheim
  - c) jeweils 2 vom Hauptverwaltungsbeamten der vertretenen kommunalen Körperschaften zu bestimmende Vertreter der Verwaltung des jeweiligen Mitglieders.
- (2) Die Vertreter/Vertreterinnen des Rates bzw. des Kreistages werden vom Rat bzw. Kreistag benannt. Sie sind namentlich zu benennen und werden im Falle ihrer Verhinderung durch namentlich benannte Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten. Die Ersatzpersonen können sich untereinander vertreten.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Sie können im gleichen Verfahren abgewählt werden.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer beruft den Verbandsausschuss ein, so oft die Geschäftslage es erfordert oder wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (5) Der Verbandsausschuss ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung unter Verkürzung der Ladungsfrist auf 2 Tage gewählt werden. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. §65 Abs. 1 NKomVG gilt entsprechend.
- (6) Die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer stellt im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden die Tagesordnung auf.
- Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gestellt wird. Anträge von Ausschussmitgliedern müssen schriftlich gestellt und zwei Werktage vor Beginn der Ladungsfrist bei der/ dem Verbandsgeschäftsführerin/ Verbandsgeschäftsführer eingereicht sein. Später eingegangene Anträge werden zur kommenden Sitzung nicht berücksichtigt, können erst zur darauffolgenden Sitzung Berücksichtigung finden.
- (7) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf die Weisungsgebundenheit der Ausschussmitglieder und das Erfordernis der Einheitlichkeit der Stimmabgabe wird seitens der Verbandsmitglieder bis auf Widerruf verzichtet.
- (9) Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden findet zu Beginn einer Wahlperiode (konstituierende Sitzung) statt. Nach der Hälfte der Wahlperiode wird eine neue Wahl durchgeführt. Ausnahme nur im Falle einer Abwahl.
- (10) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin zu unterzeichnen ist. Der Verbandsausschuss beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.



## § 12

## Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist abschließend zuständig für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten. Er hat
- (a) Richtlinien für die Geschäftsführung des Zweckverbandes aufzustellen,
  - (b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie evtl. Nachträge und etwaiger Änderungen vorzubereiten,
  - (c) den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen,
  - (d) das abfallwirtschaftliche Gesamtkonzept vorzubereiten,
  - (e) Entscheidungen über die Verfügung des Verbandsvermögens zu treffen, wenn die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 6 Ziffer 2 überschritten wird,
  - (f) über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als 260.000,00 € zu entscheiden,
  - (g) über Kreditaufnahmen, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften zu entscheiden,
  - (h) über den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 26.000,00 € zu entscheiden,
  - (i) die Aufgabe über das Führen von Rechtsstreitigkeiten und über den Abschluss von Vergleichen zu entscheiden, sofern der Streitwert 260.000,00 € oder der Wert des Nachgebens 26.000,00 € übersteigt,
  - (j) Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes abzuschließen, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 130.000,00 € übersteigt,

- (k) die Aufgabe über die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 26.000,00 € sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können, zu entscheiden,
  - (l) über die Vergabe von Aufträgen mit einer Summe von über 260.000,00 € zu entscheiden.
- (2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor.
  - (3) Der Verbandsausschuss beschließt über Widersprüche.
  - (4) Er beschließt daneben über Angelegenheiten der lfd. Verwaltung, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat oder entsprechende Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### § 13

#### Sitzungsgeld, Verdienstaussfall, Fahrtkosten

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses wird je Sitzung bis zu 5 Stunden ein Sitzungsgeld i. H. von 21,00 € gewährt. Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, die zusammen über 5 Stunden dauern, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Ehrenamtliche Verbandsausschussmitglieder, denen während der Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen, erhalten auf Antrag ein um 21,00 € erhöhtes Sitzungsgeld. § 13 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses wird auf Nachweis eine Verdienstaussfallentschädigung bis zu 18,00 € je Stunde gezahlt. Mitglieder des Verbandsausschusses, welche ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung von 15,00 € je Stunde.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses werden entstandene Fahrtkosten i.H.v. 0,30 € je Kilometer gezahlt.

## § 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegt einem hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer/einer Verbandsgeschäftsführerin. Er/sie wird durch eine/n stellvertretende/n Verbandsgeschäftsführer/ Verbandsgeschäftsführerin vertreten.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt verantwortlich den Geschäftsgang der Verwaltung. Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Verbandsausschusses die Geschäftsverteilung. Er vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer, der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein andere, von der Verbandsversammlung bestimmte Person sind berechtigt, für den Zweckverband rechtsverbindliche Erklärungen, auch wenn der Zweckverband hierdurch verpflichtet werden soll, allein abzugeben. Soweit eine Verpflichtung des Zweckverbandes hierdurch erfolgt, bedürfen solche Erklärungen der Schriftform.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung nicht an. Sie/er hat kein Stimmrecht in der Versammlung.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt sie/er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses übertragenen Aufgaben. Sie/er unterrichtet der Verbandsversammlung und dem -ausschuss über wichtige Angelegenheiten und nimmt an deren Sitzungen teil.

- (6) Der Geschäftsführung werden insbesondere übertragen:
1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Aufnahme der genehmigten Kredite, soweit nicht der Verbandsausschuss zu ständig ist,
  2. Verfügungen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 260.000,00 €,
  3. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 26.000,00 €,
  4. die Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes,
  5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 260.000,00 € oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 26.000,00 € beträgt,
  6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindungen des Zweckverbandes, soweit der Jahreswert der Leistung und das jährliche Entgelt 130.000,00 € nicht übersteigt,
  7. die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von 26.000,00 € sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können,
  8. die Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 260.000,00 €.
  9. die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Diese Zuständigkeit gilt mit der Maßgabe, dass Befugnisse des Verbandsausschusses zu einer abweichenden Beschlussfassung unberührt bleiben.

- (7) In dringenden Angelegenheiten, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so entscheidet die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses. Sie oder er hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

## § 15

### Rechtsverhältnisse der Bediensteten

Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst und den dazu ergangenen sonstigen tarifrechtlichen Vorschriften.

## § 16

### Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen. Über die Auswahl der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten einigen sich die Verbandsmitglieder.

## III.

### Haushaltswirtschaft und Deckung des Finanzbedarfs

## § 17

### Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes finden gemäß § 16 Abs. 3 NKomZG die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend Anwendung.

Für die Wirtschaftsprüfung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes wird entsprechend § 5 der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen das Handelsgesetzbuch zur Grundlage bestimmt.

- (2) Die Rechnungsprüfung im Rahmen von § 155 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim für Auftragsvergaben, welche dem sachlichen Regelungsbereich der VOB/A unterfallen, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim für Auftragsvergaben, welche dem sachlichen Regelungsbereich der VOL/A unterfallen. Die weiteren Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG werden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim wahrgenommen. Sie umfasst nur Bereiche, die nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung nach Abs. 3 sind.
- (3) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Die Vorschriften § 157 NKomVG (Jahresabschluss bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.

## § 18

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband arbeitet auf Dauer mindestens kostendeckend.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn das Gebührenaufkommen (§ 19) und die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (3) Die Jahresumlage wird in diesem Fall auf die entsorgungspflichtigen Mitglieder des Zweckverbandes auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder verteilt. Für die Bemessung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen gelten für die Stadt Hildesheim § 177 Abs. 1 und 3 NKomVG, für den Landkreis Hildesheim § 177 Abs. 1 und 3 NKomVG abzüglich der Anzahl der Einwohner der Stadt Hildesheim.

## § 19

## Gebührenaufkommen

- (1) Der Zweckverband erhebt auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes einen Lenkungszuschlag von bis zu 10 % der Aufwendungen für die Abfallentsorgung und führt ihn zweckgebunden einer Altlastensanierungsrücklage zu.
- (2) Neben dem Zweckverband haben ausschließlich die Verbandsmitglieder Ansprüche auf Zuweisungen aus der Altlastensanierungsrücklage bis zu 100 % der im Rahmen der Gefahrenabwehr von Altlasten in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden und nicht durch Dritte zu deckenden Kosten gegen den Zweckverband.

## § 20

## Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauernden Erfüllung der vom Zweckverband übernommenen Aufgabe in der bisherigen Weise in erheblichem Maße überwiegt.

## § 21

## Auflösen des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur aufgelöst werden, wenn
  - a) ein Mitglied gemäß § 20 dieser Verbandsordnung aus wichtigem Grund gekündigt hat oder
  - b) die Verbandsversammlung dies gemäß § 8 Ziff. 4 dieser Verbandsordnung beschlossen hat.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung über.

- (3) Als finanzielle Aufwendungen werden neben evtl. Verbandsumlagen das Müllgebührenaufkommen aus den anschlusspflichtigen Grundstücken und das Deponiegebührenaufkommen entsprechend der angeschlossenen Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.
- (4) Die Abfallentsorgungsanlagen, die am 01.01.1993 betrieben werden oder sich in Planung befinden, werden unter Anrechnung auf den Auseinandersetzungsanspruch gemäß Abs. 1 dem Verbandsmitglied übertragen, in dessen Gebiet sie sich befinden. Für die Wertberechnung gilt der vom Zweckverband finanzierte und vom Anschaffungs- und Herstellungswert ermittelte Restbuchwert.
- (5) Die Übernahme der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder wird zwischen Stadt Hildesheim und Landkreis Hildesheim einvernehmlich geregelt. Grundsätzlich übernehmen die Stadt Hildesheim und der Landkreis Hildesheim die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in dem Verhältnis, wie sie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den Zweckverband eingebracht haben.

## § 22

### Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim.

## § 23

### Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 13.10.1993 in der Fassung der letzten Änderung vom 05.09.2006 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 22.12.2015

Der Vorsitzende der Versammlung

  
Wegner

Der Verbandsgeschäftsführer

  
Krüger